Fragmentierung des Weltrechts:
Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit*

von Andreas Fischer-Lescano & Gunther Teubner, Frankfurt am Main

I. Fragmentierung des Weltrechts 1
II. Rechtskollisionen in sozialtheoretischer Sicht 5
1. Rationalitätenkonflikte in der polyzentrischen Weltgesellschaft 6
2. Weltrechtssystem und Interlegalität 8
3. Binnendifferenzierung des Weltrechts 9
4. Autonome „private“ Rechtsregimes 12
5. Zentrum / Peripherien des globalen Rechts 15
6. Auto-constitutional regimes 18
III. Punktuelle Vernetzungen kollidierender Regimes 19
IV. Juridische Heterarchien: Abschied von der Rechtseinheit 22

I. Fragmentierung des Weltrechts

Eine geradezu explosionsartige Vervielfältigung voneinander unabhängiger global agierender und zugleich sektoriell begrenzter Gerichte, Quasi-Gerichte und anderer Konfliktlösungsinstanzen ist derzeit zu beobachten.[1] Das „Project on International Courts and Tribunals“ identifiziert die beeindruckende Zahl von 125 internationalen Institutionen, in denen unabhängige Spruchkörper verfahrensabschließende Rechtsentscheidungen treffen.[2] Zur internationalen Gerichtsbarkeit zählen neben dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag unter anderem der internationale Seegerichtshof, verschiedene Reparations-Tribunale, internationale Strafgerichtshöfe, hybrid-international-nationale Tribunalen, Handels- und Investitionsgerichtsinstanzen, regionale Menschenrechtsgerichtshöfe und speziellen Konventionsorgane sowie weitere regionale Gerichtshöfe, wie etwa der Europäischen Gerichtshof, das Schiedsgericht der European Fair Trade Association (EFTA), der Benelux-Gerichtshof.[3] Spätestens mit der Installierung des World Trade Organisation (WTO) Appellate Body, des Jugoslawientribunals, des Ruandatribunals und des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs wurde der schon länger

* Erscheint in: Mathias Albert und Rudolf Stichweh (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, Verlag für Sozialwissenschaft, Wiesbaden 2007, 37-61.

[1] Abi-Saab, Georges (1999) "Fragmentation or Unification: Some Concluding Remarks" *New York University Journal of International Law and Politics* 31, 919 ff., 923; Typisierungen bei Buergenthal, Thomas (2001) "Proliferation of International Courts and Tribunals: Is it Good or Bad?" *Leiden Journal of International Law* 267 ff.; Dokumentation von Kollisionsfällen bei Alford, Roger P. (2003) "Federal Courts, International Tribunals, and the Continuum of Deference" *Virginia Journal of International Law* 43, 675 ff.; Oellers-Frahm, Karin (2001) "Multiplication of International Courts" *Max Planck UNYB* 5, 67 ff.

[2] Das „Project on International Courts and Tribunals" (PICT) wurde 1997 durch das Center on International Cooperation (CIC), New York University, und die Foundation for International Environmental Law and Development (FIELD) gegründet. Seit 2002 ist das PICT ein gemeinsames Projekt des CIC und des Centre for International Courts and Tribunals, University College London, siehe: www.pict-pcti.org.

[3] Eine gute Dokumentation hat das PICT (Fn. 2) erarbeitet; für den Bereich der Menschenrechte siehe ferner die instruktive Darstellung von Shelton, Dinah (1999) *Remedies in International Human Rights Law*. Oxford: Oxford Universitiy Press, 57 ff. und 137 ff.; zu Gerichten, deren Installation auf Vereinbarungen zwischen UN und einzelnen Nationalstaaten zurückgehen siehe Dickinson, Laura (2003) "The Promise of Hybrid Courts" *American Journal of International Law* 97, 295 ff.

untergründig wirkende Trend deutlich sichtbar und löste eine engagierte Debatte über die Risiken der Proliferation von Gerichten und der Fragmentierung des internationalen Rechts aus. Wie mit dieser von völkerrechtlichen Traditionalisten als pathologisch empfundenen „relativité normative“[4], mit widersprüchlichen Einzelfallentscheidungen, Normenkollisionen, dogmatischen Inkonsistenzen, Konflikten zwischen unterschiedlichen Rechtsprinzipien, die durch das chaotische Nebeneinander von global agierenden Konfliktlösungsinstanzen ausgelöst werden, umzugehen ist, beschäftigt zunehmend Gerichtsentscheidungen[5], akademische Kontroversen,[6] Expertenkomitees[7] und IGH-Präsidenten[8]. Die offene Frage heißt: Reichen die herkömmlichen nationalstaatlich geprägten Denkformen, mit Rechtskollisionen umzugehen, aus oder bedarf es einer Neuausrichtung des Kollisionsrechts im weitesten Sinne?

Allerdings ist hier ein eigentümlicher juridischer Reduktionismus zu beobachten, der das Verständnis der Normenkonflikte verflacht und deren Lösungsperspektiven beschränkt. Juristen registrieren im Prinzip nur die verwirrende Vielfalt von autonomen, politisch gesetzten Bereichsrechten, self-contained regimes und hochspezialisierten Tribunalen. Sie sehen die Einheit des internationalen Rechts deshalb gefährdet, weil im Weltrecht eine begrifflich-dogmatische Konsistenz, eine klare Normenhierarchie und eine durchsetzungskräftige Gerichtshierarchie, wie sie die Nationalstaaten herausgebildet haben, fehlten. Als Ursachen werden sieben Problembereiche identifiziert: Mangel zentralisierter Organe, Spezialisierung, Unterschiede in den Normstrukturen, Parallelregulierungen, konkurrierende

---

[4] So die frühe Kritik von Weil, Prosper (1982) "Vers une normativité relative en droit international?" *Revue Generale De Droit International Public* 86, 5 ff.

[5] Zur Frage der staatlichen Zurechnung sind loci classici: ICTY, The Prosecuter v. Dusko Tadic, Judgment, Case No. IT-94-1-A, A.Ch., 15.7.1999, Ziff. 115-145; IGH, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, ICJ Rep. 1986, 14 ff., Ziff. 109-116.

[6] Siehe bspw. Nicolaidis, Kalypso und Tong, Joyce (2004) "Diversity or Cacophony? The Continuing Debate over New Sources of International Law" *Michigan Journal of International Law* 25, 1349 ff.; Koskenniemi, Martti und Leino, Päivi (2002) "Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties" *Leiden Journal of International Law* 15, 553 ff.; Shahabuddeen, Mohamed (2002) "Consistency in Holdings by International Tribunals" In: N. Ando, E. McWhinney und R. Wolfrum (Hg.), *Liber Amicorum Judge Shigeru Oda* The Hague: Kluwer Law International, 633 ff.; ferner das Sonderheft des New Yourk University Journal of International Law and Politics 4/31 (1999), darin u.a.: Charney, Jonathan (1999) "The Impact on the International Legal System of the Growth of Internaitonal Courts and Tribunals" *New York University Journal of International Law and Politics* 697 ff.; Dupuy, Pierre-Marie (1999) "The Danger of Fragmentation or Unification of the International Legal System and the International Court of Justice" *New York University Journal of International Law and Politics* 31, 791 ff.; siehe ferner: Charney, Jonathan (1998) "Is International Law Threatened by Multiple International Tribunals" *Hague Recueil des Cours* 101-373, 101 ff.

[7] Siehe Koskenniemi, Martti (2003) *Outline of the Chairman of the ILC Study Group on Fragmentation of International Law. The Function and Scope of the lex specialis rule and the question of 'self-contained regimes',* abrufbar unter: www.un.org/law/ilc/sessions/55/fragmentationoutline.pdf, 1 ff.; ferner den Report der Studiengruppe der International Law Commission (ILC) zur Fragmentierung des Völkerrechts (A/CN.4/L.628, 237 ff.), angenommen auf den 2741. und 2742. Treffen der ILC (08/2002) und den Report (A/CN.4/L.644, 267 ff.) bzgl. der 2779. Sitzung (23.7.2003); abrufbar unter: http://www.un.org/law/ilc/index.htm.

[8] Stephen M. Schwebel, President of the International Court of Justice, Address to the Plenary Session of the UN GA, 26 October 1999, http://www.icj-cij.org; Gilbert Guillaume warnt in seiner Rede vor der der UN GA am 26. Oktober 2000 vor einer „unwanted confusion", vor dem „risk of conflicting judgments" (siehe schon Guillaume, Gilbert (1995) "The Future of International Judicial Institutions" *International and Comparative Law Quarterly* 44, 861 ff.).

Regulierungen, Ausweitung des Völkerrechts, unterschiedliche Regimes sekundärer Normen.[9] Juristen sehen damit nur rechtsinterne Fragmentierungsphänomene und deren rechtsinterne Ursachen. Entsprechend streben sie dann auch rechtsinterne Lösungen des Problems an: die Etablierung von Gerichtshierarchien und einer Stufenordnung von Rechtsnormen auf der Weltebene, die das Ideal nationalstaatlicher Rechtshierarchien zwar nicht erreichen, aber sich ihm zumindest annähern.

Ein Vorschlag besagt, dass sobald ein neues internationales Tribunal eingerichtet wird, der Internationale Gerichtshof als Instanzgericht eingesetzt werden soll.[10] Oder es soll wenigstens bei drohenden Jurisdiktionskonflikten der IGH angerufen werden können, dessen „advisory opinions" die Einheit des Völkerrechts wahrten.[11] Diese Idee, nationalstaatliche Erfahrungen des institutionellen „Stufenbaus des Rechts“ auf die globale Ebene zu übertragen, wird vor allem von Seiten des IGH immer wieder ins Spiel gebracht. Im völkerrechtlichen Schrifttum finden die verfahrenstechnischen Zentralisierungsvorstellungen zurückhaltende Unterstützung.

Noch weiter geht die Idee, ein Zertifizierungsverfahren für neue Konventionen vorzuschreiben. Auf diese Weise, so der von Gerhard Hafner artikulierte Gedanke, könnte die institutionelle Hierarchie, d.h. die anvisierte Zentralposition des Internationalen Gerichtshofs im System der internationalen Gerichtsbarkeit durch eine Homogenisierung substantieller Normen ergänzt werden. Hafner, dessen Bericht über „Risks Ensuing from Fragmentation of International Law“ die Gründung der Arbeitsgruppe der International Law Commission (ILC) zur Fragmentierung einleitete,[12] hat darum vorgeschlagen, dass die Kommission das Problembewusstsein der Nationalstaaten für Fragen der Fragmentierung schärfen solle. Da die Staaten die primären Urheber internationaler Regulierungstätigkeit seien, solle die Kommission nach dem Vorbild der von der ILC in der Frage der Staatenvorbehalte zu internationalen Konventionen vorgelegten Empfehlungen Richtlinien für Staatenvertreter erarbeiten, um mögliche Kompatibilisierungsstrategien aufzuzeigen. Um die Gefahr von normativen Inkommensurabilitäten durch neu zu schaffende Konventionen zu minimieren, schlägt Hafner vor, mögliche Normwidersprüche bereits im Rahmen der Verhandlung von Konventionen durch die Staaten zu antizipieren und die jeweiligen Vertragsentwürfe sodann von der ILC auf normative Kohärenzfähigkeit prüfen zu lassen:[13] „The ILC could be asked to devise a general ‘check-list’ to assist States in preventing conflicts of norms, negative effects for individuals and overlapping competencies with regard to existing subsystems that could be affected by the new regime. In the course of reviewing on-going negotiations, the ILC could even issue ‘no-hazard’-certificates indicating that the creation of a specific new subsystem has no negative effects on existing regimes.“[14]

---

[9] Hafner, Gerhard (2002) "Risks Ensuing from Fragmentation of International Law" *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth session, Supplement Nr. 10 (A/55/10), Annex* 321 ff., 326 ff. Die Studie Hafners war die Initialzündung zur Gründung der Arbeitsgruppe der ILC.

[10] Siehe die Darstellung bei Oellers-Frahm (Anm. 1), 67 ff.

[11] Hafner (Anm. 9), 326 ff.; Dupuy (Anm. 6), 791 ff.

[12] Zu deren bisheriger Arbeit siehe die Nachweise in Anm. 7.

[13] Hafner (Anm. 9), 335 f.

[14] Hafner (Anm. 9), 339.

Dass diese Hierarchisierungsvorschläge, abgesehen von ihren minimalen Verwirklichungschancen, das Problem der Normenkollisionen verharmlosen, wird schon in einer politikbezogenen Sicht deutlich. Diese macht nicht mangelnde Gerichtshierarchien für die Fragmentierung verantwortlich, sondern identifiziert die den Normkollisionen zugrundeliegenden Konflikte zwischen „policies", die von unterschiedlichen unabhängigen internationalen Organisationen und regulatorischen Regimes verfolgt werden.[15] In dieser politischen Perspektive widerspiegeln Rechtsnormenkollisionen die Strategien von neuen Kollektivakteuren in den internationalen Beziehungen, die machtgestützte „special interests" verfolgen und ohne Rücksicht auf ein übergreifendes Allgemeininteresse drastische „policy-conflicts" auslösen. Weder mit rechtsdogmatischen Formeln der Einheit des Rechts, noch mit dem rechtstheoretischen Ideal einer Normenhierarchie, noch mit der Institutionalisierung von Gerichtshierarchien sei solchen Konflikten beizukommen. Nur eine konsequente Politisierung der Rechtsnormkollisionen über offen ausgetragene Macht- und Identitätskonflikte und Verhandlungsprozesse zwischen den relevanten Kollektivakteuren – darunter auch die diversen Konfliktlösungsinstanzen - erscheint als Umgang mit den policy-Konflikten aussichtsreich.

Diese Beobachtung ist richtig und in ihrer Dramatik nicht zu unterschätzen.[16] Doch auch sie setzt in der politischen Fundierung der Normkollisionen nicht tief genug an. Sie nimmt eine weitere folgenreiche, diesmal politikzentrierte Reduktion des Fragmentierungsproblems vor. Der rechtszentrierte wie der politikzentrierte Ansatz bieten so nur eindimensionale Erklärungen der Kollisionen und suchen ebenso eindimensionale Lösungen entweder auf der rechtlichen oder auf der politischen Meta-Ebene.[17] Unsere These heißt: Der globale Rechtspluralismus ist nicht einfach Folge eines politischen Pluralismus, sondern Ausdruck tieferliegender gesamtgesellschaflicher Widersprüche von miteinander kollidierenden Sektoren der Weltgesellschaft. Bei der Fragmentierung des Weltrechts handelt es sich weder einfach um Rechtsnormenkollisionen noch um bloße Policy-Konflikte. Vielmehr sind hier Widersprüche gesellschaftsweit institutionalisierter Rationalitäten am Werke, die das Recht mit Sicherheit nicht lösen kann, die aber dem Recht einen neuartigen Umgang mit seinen Normkollisionen abverlangen.

Die These soll in drei Argumenten entfaltet werden:

(1) Die Fragmentierung des globalen Rechts ist sehr viel radikaler als es eine reduktionistische Einheitssicht – juristisch, politisch, ökonomisch oder kulturell - begreifen kann. Die Rechtsfragmentierung ist nur ein Epiphänomen der tiefergehenden vieldimensionalen Fragmentierung der Weltgesellschaft selbst.

---

[15] Koskenniemmi und Leino (Anm. 6), 553 ff.

[16] Auch wenn Martti Koskenniemi recht subtil die postmodernen anxieties zu relativieren sucht (Koskenniemmi und Leino (Anm. 6), 553 ff.) und die Study Group der ILC unter seinem Vorsitz die Selbstbeschreibung „Risks ensuing from fragmentation of international law" mittlerweile zur beschwichtigenden Formulierung „Fragmentation of international law: difficulties arising from the diversification and expansion of international law" geändert hat (ILC Report, Fitfy-fith session, 18.7.2003, A/CN.4/L.644, Ziff. 2).

[17] Eine ähnliche Kritik an rechtlichen und politischen (und ökonomischen Reduktionen) äußert Berman, Paul Schiff (2002) "Globalization of Jurisdiction" *University of Pennsylvania Law Review* 151, 311 ff., 371, der dann allerdings seinerseits mit einer kulturellen Reduktion aufwartet.

(2) Hoffnungen auf eine normative Rechtseinheit im Weltmaßstab sind daher von vornherein vergeblich. Eine Meta-Ebene zur Auflösung der gesellschaftlichen Kollisionen ist weder im Weltrecht noch in der Weltgesellschaft in Sicht. Eher noch ist in Zukunft eine Steigerung der Rechtszersplitterung als Folge gesellschaftlicher Konflikte zu erwarten.

(3) Die Rechtsfragmentierung selbst ist nicht überwindbar. Erreichbar ist bestenfalls eine schwache normative Kompatibilität, jedoch nur dann, wenn es gelingt, in einem neuartigen Kollisionsrecht eine eigentümliche Netzwerklogik zu verwirklichen, die zu einer losen Kopplung der kollidierenden Einheiten beiträgt.

II. Rechtskollisionen in sozialtheoretischer Sicht

Wie die globale Rechtszersplitterung von der Fragmentierung der Weltgesellschaft abhängt, lässt sich näher präzisieren, wenn man auf verschiedene sozialtheoretische Erklärungsansätze der Rechtsglobalisierung zurückgreift. Hier haben vielfältige theoretische Ansätze - die institutionalistische Theorie der „global culture“ der Stanford school, postmoderne Konzepte des globalen Rechtspluralismus, die Theorie der „global sites of governance“, diskursanalytische Interpretationen der Globalität von Recht und Politik, Versionen einer „globalen Zivilgesellschaft” und besonders systemtheoretische Konzepte einer funktional differenzierten Weltgesellschaft - das Verständnis einer polyzentrischen Globalisierung profiliert, das die Rechtsfragmentierung in einem neuen Licht erscheinen läßt.[18] Dies verlangt aber, von einer ganzen Reihe – insgesamt sechs - populärer gesellschafts- und rechtstheoretischer Annahmen Abschied zu nehmen und sie durch eher ungewohnte Vorstellungen zu ersetzen. Manches davon ist schon anderwärts ausführlich begründet worden, so dass hier nur die Ergebnisse festgehalten werden sollen.[19] Ausführlicher dagegen ist hier darauf einzugehen, welche rechtspolitischen und

---

[18] „Global culture”: Meyer, John W., Boli, John, Thomas, George M. und Ramirez, Francisco O. (1997) "World Society and the Nation-State" *American Journal of Sociology* 103, 144 ff.; Diskursanalyse: Schütz (1997); globaler Rechtspluralismus: Santos, Boaventura de Sousa (2002) *Toward a New Legal Common Sense: Law, Globalization and Emancipation*. 2. Auf., London: Butterworths Lexis Nexis, 163 ff.; zur "globalen Zivilgesellschaft": Günther, Klaus und Randeria, Shalini (2001) *Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozeß der Globalisierung*. Bad Homburg: Reimers, 7 ff.; Brunkhorst, Hauke (2000) "Ist die Solidarität der Bürgergesellschaft globalisierbar?" In: Brunkhorst, Hauke (Hg.), *Globalisierung und Demokratie: Wirtschaft, Recht, Medien* Frankfurt: Suhrkamp, 274 ff.; Shaw, Martin (1998) "Die Repräsentation ferner Konflikte und die globale Zivilgesellschaft" In: Beck, Ulrich (Hg.), *Perspektiven der Weltgesellschaft* Frankfurt: Suhrkamp, 221 ff.; Held, David (1995) *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance*. Cambridge: Polity Press, 181 ff.; zur Weltgesellschaft: Stichweh, Rudolf (2000) *Die Weltgesellschaft: Soziologische Analysen*. Frankfurt: Suhrkamp, 48 ff.; Luhmann, Niklas (1998) "Der Staat des politischen Systems: Geschichte und Stellung in der Weltgesellschaft" In: Beck, Ulrich (Hg.), *Perspektiven der Weltgesellschaft* Frankfurt: Suhrkamp, 345 ff., 373 ff.

[19] Fischer-Lescano, Andreas (2005) *Globalverfassung: Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*. Weilerswist: Velbrück, 3. Kapitel; Teubner, Gunther (2003) "Globale Zivilverfassungen? Alternativen zum staatszentrierten Konstitutionalismus" *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, 1 ff.; Teubner, Gunther (2000) "Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassung in der Weltgesellschaft" *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis* Baden-Baden: Nomos, 169 ff.; Teubner, Gunther (1996) "Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus" *Rechtshistorisches Journal* 255 ff.

rechtsdogmatische Konsequenzen dies Umdenken gerade für die Fragmentierung des globalen Rechts hat.

1. Rationalitätenkonflikte in der polyzentrischen Weltgesellschaft

Aufzugeben ist zuerst die verbreitete Annahme, die globale Rechtsfragmentierung sei primär auf die Internationalisierung der Wirtschaft zurückzuführen. Mit der Herausbildung unterschiedlicher Weltmärkte habe nationalstaatliche Wirtschaftssteuerung nicht mithalten können; stattdessen habe sich eine Vielfalt miteinander konkurrierender globaler Regulierungsregimes mit je eigenen Rechtsinstanzen herausgebildet.[20] Die Alternative zu einer solchen wirtschaftszentrierten Globalisierung heißt: polyzentrische Globalisierung.[21] Treibende Dynamik ist die sich beschleunigende Differenzierung der Gesellschaft in autonome gesellschaftliche Teilsysteme, die heute jeweils ihre territorialen Grenzen überspringen und sich weltweit konstituieren. Nicht nur die Wirtschaft folgt dieser Dynamik, sondern auch Wissenschaft, Kultur, Technik, Gesundheit, Militär, Transport, Tourismus, Sport, aber auch - wenngleich mit deutlicher Verzögerung - Politik, Recht und Sozialfürsorge sind auf je eigenen Entwicklungspfaden heute zu eigenständigen Weltsystemen geworden.

Worauf es im jetzigen Zusammenhang ankommt, sind die Außenbeziehungen dieser autonomen global villages, also ihre Beziehungen zueinander und ihre Beziehungen zu sonstigen sozialen, menschlichen und natürlichen Umwelten. Diese sind alles andere als harmonisch. Wenn irgendwo, dann ist hier die Formel des „clash of civilisations“ angemessen. Durch ihre operative Schließung erzeugen die globalen Funktionssysteme eigene Freiheitsgrade für eine extreme Steigerung ihrer je eigenen Rationalität, die sie ohne Rücksicht auf andere Sozialsysteme, aber auch ohne Rücksicht auf ihre natürlichen und humanen Umwelten ausschöpfen. Sie tun dies, solange es geht, also solange ihre Umwelten dies noch tolerieren.[22]

Für das destruktive Potential einer – schon damals - globalisierten wirtschaftlichen Rationalität ist dies seit den Pionieranalysen von Karl Marx immer wieder belegt worden.[23] Max Weber hat mit Hilfe des Konzepts des modernen Polytheismus dies Gefährdungspotential nicht nur der Wirtschaft, sondern auch anderer Lebensbereiche nachgewiesen und daraus resultierende bedrohliche Rationalitätenkonflikte analysiert.[24] Heute spricht man eher von Diskurskollisionen.[25] Inzwischen sind die gesellschaftlichen, humanen und ökologischen Risiken anderer hochspezialisierter Globalsysteme, etwa der Wissenschaft und der Technologie,

---

[20] In diese Richtung argumentiert Dahrendorf, Ralf (1998) "Anmerkungen zur Globalisierung" In: Beck, Ulrich (Hg.), *Contract and Organisation: Legal Analysis in the Light of Economic and Social Theory* Frankfurt: Suhrkamp, 31 ff.

[21] Held (Anm. 18), 62; weitere Nachweise in Anm. 18.

[22] Willke, Helmut (2003) *Heterotopia. Studien zur Krisis der Ordnung moderner Gesellschaften*. Frankfurt: Suhrkamp, 179 ff.; Luhmann, Niklas (1997) *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 133.

[23] Am beeindruckendsten Polanyi, Karl (1995) *The Great Transformation: Politische und Ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen* (1944), 2. Aufl. Frankfurt: Suhrkamp, 270 ff.

[24] Weber, Max (1968) *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr & Siebeck, 605 ff.; dazu Schluchter, Wolfgang (1988) *Religion und Lebensführung*. Band 1. Frankfurt: Suhrkamp, 299 ff., 302.

[25] Lyotard, Jean-Francois (1989) *Der Widerstreit*, 2. Aufl., München: Wilhelm Fink, 9 ff.

auch einer breiteren Öffentlichkeit sichtbar geworden.[26] Und es wird, insbesondere, wenn man den Blick auf die Länder des Südens lenkt, deutlich, dass das eigentliche Risikopotential weniger von der internationalen Politik ausgeht, sondern dass vielmehr wirtschaftliche, wissenschaftliche und technologische Handlungsbereiche den „clash of rationalities“ mit seinen destruktiven Tendenzen auslösen.

Der tiefere Grund der Selbstsabotage des gesellschaftlichen Fortschritts, so die Zentralthese Niklas Luhmanns, ist die Eigenrationalitätsmaximierung verschiedener weltweit agierender Funktionssysteme, die ein enormes Gefährdungspotential für Menschen, Natur und Gesellschaft mit sich bringt.[27] Die Probleme der Weltgesellschaft, Umweltverschmutzung, eklatante Unterversorgungen, Diskrepanzen in Lebens- und Entwicklungschancen haben demzufolge eine Tiefenlage, deren Analyse bei der Modernisierung selbst, also bei der funktionalen Ausdifferenzierung und den systemischen Eigendynamiken ansetzen muss. Entsprechend ist es unangemessen, Folgeprobleme der Weltfinanzmärkte, Hedge Fonds, Devisenspekulationen, des Patentschutzes auf Impfstoffe, des Drogenhandels, der Kinderprostitution, des reproduktiven Klonens und generell der Biotechnologie durch den Hinweis auf nur politische Konflikte in der Problembeschreibung und den möglichen politisch-rechtlichen Konfliktlösungen zu nivellieren. Denn die Probleme werden weniger durch Interessen- und Machtkonflikte im weltpolitischen System generiert. Dies sind eher Oberflächenphänomene. Vielmehr setzen die fragmentierten operativ geschlossenen Funktionssysteme der Weltgesellschaft in ihrem Expansionsdrang die eigentlichen Ursachen für die Probleme der Weltgesellschaft und sie bedienen sich zugleich des Weltrechts zur normativen Absicherung ihrer hochgezüchteten Bereichslogiken.[28]

Eigenrationalitätsmaximierung aus erfolgreicher Funktionsspezifizierung und Risikosteigerung aus erfolgreicher Risikoabsorption – dies sind, um zusammenzufassen, die gesellschaftlichen Prozesse, die für eine Steigerung der Rechtsnormkollisionen, für die Fragmentierungsprozesse im Weltrecht, für das Auseinanderfallen der Konfliktlösungsinstanzen, verantwortlich sind. Ob die Einrichtung von Gerichtshierarchien den aus solchen gesellschaftsstrukturellen Widersprüchen resultierenden Rechtsfragmentierungen beikommen kann, lässt sich bezweifeln. Aber auch eine Umkehr, ein Zurück zum Koordinationsvölkerrecht[29] und eine Hinwendung zu den alten Mythen ist unmöglich: „Nie kann der Sündenfall der Ausdifferenzierung selbst zurückgenommen werden. Man kehrt nicht ins Paradies zurück.“[30]

---

[26] Einflussreich Beck, Ulrich (1986) *Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt: Suhrkamp, 25 ff.

[27] Luhmann, Niklas (1997) *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 1088 ff.

[28] Teubner, Gunther (1996) "Altera pars audiatur: Das Recht in der Kollision unterschiedlicher Universalitätsansprüche" *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 199 ff.

[29] Das fordert bspw. Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1999) *Staat. Nation. Europa*. Frankfurt: Suhrkamp, 123: „Soll Staatlichkeit erhalten bleiben, erscheint ein Gegensteuern im Globalisierungsprozeß notwendig, und zwar in Form eines Kampfes um die Re-Etablierung des Primats der Politik in beherrschbaren Räumen."

[30] Luhmann, Niklas (1994) *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 344.

2. Weltrechtssystem und Interlegalität

Um den Zusammenhang zwischen Rechtsfragmentierung und gesellschaftlicher Differenzierung genauer zu verstehen, ist sodann die Annahme aufzugeben, ein Rechtssystem im strengen Sinne bestehe nur auf der Ebene des Nationalstaats. Stattdessen ist davon auszugehen, dass sich auch das Recht, der Logik funktionaler Differenzierung folgend, global als ein einheitliches Sozialsystem jenseits nationaler Rechtssysteme etabliert hat. Ein einheitliches Weltrecht reproduziert sich durch die Autopoiese von Rechtsoperationen, die zwar von unterschiedlichen Programmen gesteuert, aber letztlich alle auf die binäre Codierung von Recht/Unrecht ausgerichtet sind. Nur gründet sich die Einheit des Weltrechts nicht mehr strukturell wie im Nationalstaat auf gerichtshierarchisch abgesicherter Konsistenz des Normengefüges, sondern bloß noch prozessual auf den Verknüpfungsmodus der Rechtsoperationen, über den auch ganz heterogene Rechtsordnungen verbindliche Rechtsgeltung transferieren.[31] Dies ist eine indirekte Folge der globalisierten Gesellschaftsdifferenzierung. Auch auf der globalen Ebene wird auf diesem Weg die operative Einheit des Rechtssystems erreicht. Diese Rechtseinheit hat aber ihrerseits mit zahlreichen fundamentalen Normenkonflikten zu rechnen. Im Weltrecht wird die Rechtseinheit von normativer Konsistenz auf operative „Interlegalität“ umgestellt.[32] Mit Interlegalität ist nicht nur eine statische Vielfalt gegeneinander abgegrenzter normativer Ordnungen wie sie in der klassischen Rechtssoziologie von Eugen Ehrlich, Santo Romano, Maurice Hauriou, Georges Scelle und Georges Gurvitch beschrieben wurden,[33] gemeint, sondern eine dynamische Vielfalt von normativen Operationen, in denen „parallele Normsysteme unterschiedlicher Herkunft sich wechselseitig anregen, gegenseitig verbinden, ineinandergreifen und durchdringen, ohne zu einheitlichen Superordnungen zu verschmelzen, die ihre Teile absorbieren,

---

[31] Zum systemtheoretischen Konzept eines Weltrechtssystems Luhmann, Niklas (1993) *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 571 ff.; Teubner, Gunther (2003) "Globale Zivilverfassungen? Alternativen zum staatszentrierten Konstitutionalismus" *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, 1 ff.; Fischer-Lescano, Andreas (2003) "Die Emergenz der Globalverfassung" *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, 717 ff.; D'Amato, Anthony (2003) "International Law as an Autopoietic System“, abrufbar unter: http://anthonydamato.law.northwestern.edu; Ziegert, Klaus A. (2000) "Globalisierung des Rechts aus der Sicht der Rechtssoziologie" In: Voigt, Rüdiger (Hg.), *Globalisierung des Rechts* Baden-Baden: Nomos, 69 ff.; Calliess, Gralf-Peter (2002) "Reflexive Transnational Law: The Privatisation of Civil Law and the Civilisation of Private Law" *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24, 185 ff. Zu einer ähnlichen Sicht eines internationalen Rechtssystems Martinez, Jenny S. (2003) "Towards an International Judicial System" *Stanford Law Review* 56, 429 ff., 443 f., unter Berufung auf Sunny Y. Auyang, siehe id., (1999) *Foundations of Complex-system Theories: In Economics, Evolutionary Biology, and Statistical Physics*. Cambridge: Cambridge University Press, 39 ff.

[32] Santos, Boaventura de Sousa (1992) "State Transformation, Legal Pluralism and Community Justice" *Social and Legal Studies* 131 ff.; Amstutz, Marc (2003) "Vertragskollisionen: Fragmente für eine Lehre von der Vertragsverbindung" In: Amstutz, Marc (Hg.), *Festschrift für Heinz Rey* Zürich: Schulthess, 161 ff.; Kenny, Mel (2003) "Globalization, interlegality, and Europeanized contract law" *Penn State International Law Review* 21, 569 ff.

[33] Ehrlich, Eugen (1913) *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. München: Duncker & Humblot, 81 ff.; Romano, Santi (1918) *L'ordinamento giuridico*. 2. Aufl., Firenze: Sansoni, §§ 12 ff.; Hauriou, Maurice E. (1933) "Aux sources du droit: le pouvoir, l'ordre et la liberté", *Cahiers de la Nouvelle Journée* 23, 11 ff.; Gurvitch, Georges (1947) *The Sociology of Law.* London: Keagan & Co, 181 ff.; Scelle, Georges (1932) *Précis de droit des gens. (Vol. I) Principes et systématique*. Paris: Libr. du Recueil Sirey, 6 ff.

sondern in ihrem Nebeneinander als heterarchische Gebilde dauerhaft bestehen, kurzum daß Rechtspluralismus eine Realität ist".[34]

Mit anderen Worten, nicht lediglich die Kollision von gewachsenen lokalen Gewohnheitsrechten mit Rechtsentscheidungen parlamentarischer Provenienz ist das Charakteristikum postmoderner Interlegalität, sondern eine gänzliche neue Unübersichtlichkeit in den rechtlichen Zwischenwelten der Weltgesellschaft, die mit widersprechenden Einzelfallentscheidungen leben muss, mit kollidierenden Normanordnungen für das gleiche soziale Feld, mit Rechtstexten, die als Hypertexte zu lesen sind, d.h. nur in der Verknüpfung mit anderen Texten und Kontexten „Sinn" ergeben und eine ultimate rule of recognition nicht hervorbringen.[35] Statt Erwartensgeneralisierung durch autoritative Letztentscheidung, Einheit des Rechtstextes und Homogenität der Erkenntnismethoden ist die postnationale Konstellation durch das Nebeneinander einer Vielzahl von Rechtsordnungen geprägt, die prinzipiell alle einen Primat in eigenen Angelegenheiten reklamieren. Weder durch einen Stufenbau des Rechts, noch durch eine oberste Grundnorm noch durch eine gemeinsame Letztreferenz werden diese heterarchischen Ordnungen zusammengehalten. Doch was sind die Einheiten dieser Interlegalität?

3. Binnendifferenzierung des Weltrechts

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer Korrektur der Vorstellungen über die Binnendifferenzierung des Rechts. Hier begegnet man der ersten direkten und massiven Auswirkung der Gesellschaftsfragmentierung auf das Recht selbst. Für Jahrhunderte war dessen Binnendifferenzierung den Vorgaben der Politik der Nationalstaaten gefolgt und hatte sich als Vielzahl nationaler Rechtsordnungen mit territorialem Geltungsanspruch verwirklicht. Auch das sich als Vertragsrecht der Nationalstaaten verstehende Völkerrecht brach letztlich nicht mit dieser Form der Differenzierung. Erst die sich im letzten Jahrhundert rasant beschleunigende Ausbreitung von internationalen Organisationen und regulatorischen Regimes,[36] die sich gegenüber ihrem Ursprung in völkerrechtlichen Verträgen als eigenständige Rechtsordnungen verselbständigten, signalisiert den Bruch: die nationale

---

[34] Amstutz, Marc (2003) "Zwischenwelten. Zur Emergenz einer interlegalen Rechtsmethodik im europäischen Privatrecht" In: Teubner, Gunther und Joerges, Christian (Hg.), *Rechtsverfassungsrecht* Nomos, 213 ff., 213. Zu einer Neuformulierung des Rechtspluralismus Santos (2002), 353 ff.; Teubner, Gunther (1995) "Die zwei Gesichter des Janus: Rechtspluralismus in der Spätmoderne" In: Schmidt, E. und Weyers, H.L. (Hg.), *Liber Amicorum Josef Esser* Heidelberg: Müller, 191 ff.

[35] Fischer-Lescano, Andreas und Christensen, Ralph (2005) "Auctoritatis interpositio. Die Dekonstruktion des Dezisionismus durch die Systemtheorie" *Der Staat* 44, 213 ff.

[36] Zum völkerrechtlichen Regimebegriff: Klein, Eckart (1986) "International Regimes" In: Bernhardt, Rudolf (Hg.), *Encyclopedia of Public International Law (EPIL), Band 2* Amsterdam: North-Holland, 1354; Walter, Christian (2004) "(Inter)national Governance in verfasungsrechtlicher Perspektive: Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung eines 'Internationalen Verfassungsrechts'" In: Hèritier, Adrienne, Stolleis, Michael und Scharpf, Fritz (Hg.), *European and International Regulation after the Nation State. Different Scopes and Multiple Levels* Baden-Baden: Nomos, 31 ff., 38 ff.; Ruffert, Matthias (2000) "Zuständigkeitsgrenzen internationaler Organisationen im institutionellen Rahmen der internationalen Gemeinschaft" *Archiv des Völkerrechts* 38, 129 ff., 141 f.; Tietje, Christian (1999) "The Changing Legal Structure of International Treaties as an Aspect of an Emerging Global Governance Architecture" *German Yearbook of International Law* 42, 26 ff.

Differenzierung des Rechts wird jetzt von einer sektoriellen Fragmentierung überlagert.[37]

Das Auftauchen globaler Regimes bedeutet dann gerade nicht, wie immer wieder gerade von Juristen behauptet, dass sich im Zuge globaler Verrechtlichungsschübe die Rechtsordnungen vereinheitlichen, harmonisieren oder dass sie wenigstens konvergieren, sondern dass das Recht eine neue Form der Binnendifferenzierung heraustreibt und dabei nicht Rechtseinheit, sondern eine neue Fragmentierung erzeugt. Die Gesellschaftsfragmentierung schlägt in der Weise auf das Recht durch, dass eine erfolgsorientierte politische Regulierung unterschiedlich strukturierter Gesellschaftsbereiche eine Parzellierung von issue-spezifischen policy-Arenen erfordert, die sich ihrerseits stark juridifizieren[38]. Damit wird die traditionelle Binnendifferenzierung nach dem Prinzip der Territorialität in relativ autonome nationale Rechtsordnungen überlagert von einem sektoriellen Differenzierungsprinzip: der Differenzierung des Weltrechts nach transnational einheitlichen Rechtsregimes, die ihre Außengrenzen nicht territorial, sondern issue-spezifisch definieren und einen globalen Geltungsanspruch erheben.[39] Dabei ist zu betonen, dass es nicht darum geht, die alte Differenzierung in nationale Rechtsordnungen abzulösen. Niemand behauptet, dass der Nationalstaat in Prozessen der Globalisierung abgeschafft wird, auch wenn dies von Sympathisanten des Nationalstaates immer wieder unterstellt wird. Es geht nicht um Ersetzung einer Binnendifferenzierung durch die andere, sondern um die Überlagerung zweier unterschiedlicher Prinzipien: territorial-segmentäre und thematisch-funktionale Differenzierung.[40]

---

[37] Aus der neueren Regime-Literatur siehe u.a.: Underdahl, Arild (2002) "Patterns of Regime Effectiveness" In: Miles, Edward (Hg.), *Environmental Regime Effectiveness* Cambridge, Mass.: MIT, 433 ff., 435 ff.; Hasenclever, Andreas und Mayer, Peter und Rittberger, Volker (1997) *Theories of International Regimes*. Cambridge: Cambridge University Press, 162 ff.; Young, Oran (1986) "International Regimes: Toward a New Theory of Institutions" *World Politics* 39, 104 ff.; Nadelman, Ethan (1990) "Global Prohibition Regimes: The Evolution of Norms in International Society" *International Organisation* 44, 479 ff.; Kelly, Claire R. (2001) "The Value Vacuum: Self-Enforcing Regimes and the Dilution of the Normative Feedback Loop" *Michigan Journal of International Law* 22, 673 ff., die allerdings das Element der Sanktionierung überbetont.

[38] Zur Juridifizierung internationaler Organisationen Abbott, Kenneth, Keohane, Robert, Moravcsik, Andrew, Slaughter, Anne-Marie und Snidal, Duncan (2000) "The Concept of Legalization" *International Organisation* 54, 401 ff.

[39] Speziell im Bezug auf ICANN als „Global Regulatory Regime“ siehe Lehmkuhl, Dirk (2002) "The Resolution of Domain Names vs. Trademark Conflicts: A Case Study on Regulation Beyond the Nation State, and Related Problems" *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 23, 61 ff., 71 ff.; Mueller, Milton (2002) *Rooling the Root: Internet Governance and the Taming of Cyberspace*. Cambridge: Massachusets: MIT Press, 211 ff.; Walter, Christian (2001) "Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law" *German Yearbook of International Law* 44, 170 ff., 186 f.; zu anderen Aspekten des Internet-Regimes Perritt, Henry H. (2000) "Economic and Other Barriers to Electronic Commerce" *U. Pa. J. Int'l Econ. L.* 21, 563 ff.; Post, David N. (2000) "Of Black Holes and Dezetralized Law-Making" *Vanderbilt Journal of Enterprise Law and Practice* 70, 2 ff.; Post, David (1998) "The "Unsettled Paradox": The Internet, the State, and the Consent of the Governed" *Indiana Journal of Global Law Review* 5, 521 ff.; Post, David (1995) "Anarchy, State, and the Internet: An Essay on Law-Making in Cyberspace" *Journal of Online Law (http://warthog.cc.wm.edu/law/publications/jol/post.html)* art. 3.

[40] Siehe auch Stolleis, Michael (2004) "Was kommt nach dem souveränen Nationalstaat? Und was kann die Rechtsgeschichte dazu sagen?" In: Hèritier, Adrienne, Stolleis, Michael und Scharpf, Fritz (Hg.), *European and International Regulation after the Nation State. Different Scopes and Multiple Levels* Baden-Baden: Nomos, 17 ff.

Als die gesuchten neuartigen Einheiten der Interlegalität lassen sich sektorielle regulatorische Rechtsregimes identifizieren, die – auch davon wäre Abstand zu nehmen – allerdings nicht eine parallele Widerspiegelung außerrechtlicher Differenzierungsprozesse sind. Hier stoßen wir auf die schwierige Frage, welchem Prinzip die interne Differenzierung von autopoietischen Funktionssystemen gehorcht, die sich für das Recht mit seinen internen Normordnungen nicht anders stellt als etwa für die Wissenschaft mit ihren unterschiedlichen Disziplinen. Die Trias segmentärer, hierarchischer und funktionaler Differenzierung, die sich für die Gesamtgesellschaft bewährt hat, scheint hier nicht zu funktionieren.[41] Weder sind die globalen Rechtsregimes als gleichartige Segmente anzusehen, noch sind sie untereinander hierarchisch aufgebaut, noch folgen sie den Kategorien der gesellschaftsweiten Funktionssysteme.

Um hier einen Schritt weiterzukommen, sollte man der Anregung von Michael Bothe folgen und auf zufallsgesteuerte Umweltirritationen im Entstehungsprozeß der globalen Regimes achten: „Thus, triggering events, opportunities and ideas are key factors in the development of international law. This fact accounts for the fragmentation of international law into a great number of issue related treaty regimes established on particular occasions, addressing specific problems created by certain events. But as everything depends on everything, these regimes overlap. Then, it turns out that the rules are not necessarily consistent with each other, but that they can also reinforce each other. Thus, the question arises whether there is conflict and tension or synergy between various regimes.“[42] Ähnlich wie Bothe stellt auch das Incidents-Konzept der New Haven School auf die Beobachtung der Prozesse ab, die für die jeweilige Rechtsentwicklung Anlass gegeben haben.[43] Auch sie beobachten ein ex facto ius oritur (Ulpian),[44] und haben damit einen zutreffenden Ausgangspunkt.[45] Allerdings besteht das analytische Defizit der New Haven Scholars in der Negierung der rechtlichen Eigendynamik, d.h. darin, dass in diesen Konzepten in der Tradion von Myres McDouglas regelmäßig ein politischer Primat angenommen wird.[46]

---

[41] Am ehesten scheint noch das Modell segmentärer Differenzierung den Fragmentierungsprozessen nahezukommen, Luhmann (Anm. 22), 636 ff.; Stichweh, Rudolf (1994) *Wissenschaft, Universität, Professionen*. Frankfurt: Suhrkamp, 20 ff.; Luhmann, Niklas (1990) *Die Wissenschaft der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 450.

[42] Bothe, Michael (2004) "The Historical Evolution of International Humanitarian Law, International Human Rights Law, Refugee Law and International Criminal Law" In: Fischer, Horst, Froissart, Ulrike, Heintschel von Heinegg, Wolf und Raap, Christian (Hg.), *Krisensicherung und Humanitärer Schutz - Crisis Management and Humanitarian Protection- Festschrift für Dieter Fleck* Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 37 ff., 37.

[43] Locus classicus der New Haven School: Reisman, Michael (1984) "The Incident as a Decisional Unit in International Law" *Yale Journal of International Law* 10, 1 ff.

[44] Ulpian, Digesten 44, 7, 25.

[45] Zu den Parallelen der New Haven School mit dem rechtssoziologischen Ansatz von Niklas Luhmann: Simma, Bruno (1972) „Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen: Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen“, *Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht* 23, 293 ff.

[46] "[L]aw is *instrumental* only, a means to an end, and is to be appraised only in the light of the ends it achieves" (McDougal, Myres (1941) "Fuller v. The American Legal Realists: An Intervention" *Yale Law Journal* 50, 827 ff., 834); siehe hierzu auch die Kritik von Brunnée, Jutta und Toope, Stephen (2000) "International Law and Constructivism: Elements of an Interactional Theory of International Law" *Columbia Journal of Transnational Law* 39, 19 ff.

Demgegenüber liegt der Schlüssel zum Verständnis der neuen Binnendifferenzierung in koevolutiven Prozessen im Verhältnis der großen Funktionssysteme zum Recht.[47] Die Funktionssysteme schreiben sich nicht in einem umfassenden Skript ins Recht als eigenständige Rechtsregimes ein, sondern lösen durch historische Zufälle, durch einzelne Konflikte, neu auftauchende Probleme und Skandale Irritationen im Rechtssystem aus. Immer geht es um ein Zusammenspiel rechtsexterner Ereignisse und rechtsinterner Normierungschancen. Den externen Überraschungen von gesellschaftlichen Problemlagen und ihren politischen Reformlierungen müssen juristische Konstruktionsmöglichkeiten und Regulierungschancen entsprechen, um eine Regimebildung zu ermöglichen. Normkonstituierender Fixpunkt sind „die illokutionären Bindungskräfte, die durch explizite Akte der Selbstverpflichtung und der Vereinbarung aktiviert werden; hinzu kommen viele zusätzliche 'normimplizierende Tatsachen', tiefer liegende Erzeugungs- und Wahrnehmungsschemata, 'Basisregeln' und Sacherfordernisse, die das betreffende Praxisfeld in seiner Besonderheit kennzeichnen und mit denen die geltende normative Ordnung eng verflochten ist.“[48] Die Rechtsregimes differenzieren sich im Umgang mit Ausschnitten ihrer gesellschaftlichen und natürlichen Umwelten. Die Differenzierung der Umwelten wird nach innen genommen und dort zur Basis der Unterscheidung verschiedener Regimes. Aber ihre Rekonstruktion unterliegt den Eigenbedingungen des Rechtsbetriebs.[49] Unter bestimmten Bedingungen wird dann die gesellschaftliche Irritation nicht einfach mit bistaatlichen Vereinbarungen, sondern mit der Herausbildung eines Rechtsregimes beantwortet, das sich „zufällig“ an der Konfliktstelle herauskristallisiert.

4. Autonome „private“ Rechtsregimes

Das genügt aber immer noch nicht, um die Rechtsfragmentierung voll zu verstehen. Denn mit den globalen regulatorischen Regimes erfasst man bislang zwar den fundamentalen Prozess der Überlagerung des territorial differenzierten Weltrechts mit Elementen sektorieller Differenzierung, aber doch nur insoweit, als er von solchen Rechtsregimes induziert ist, die auf völkerrechtlicher Vereinbarung zwischen Nationalstaaten beruhen. Völlig unterbelichtet bleibt das gleichzeitige rapide Wachstum von nicht-staatlichen „privaten“ Rechtsregimes. Diese erzeugen ein „global law without the state“, das überhaupt erst die Multidimensionalität des globalen Rechtspluralismus begründet.[50] Um dem gerecht zu werden, muß man sich von der gängigen Annahme verabschieden, dass das globale Recht seine Geltungsbedingung ausschließlich von staatlicher Setzung und Sanktionierung

---

[47] Zur Koevolution von Recht und Gesellschaft Teubner, Gunther (1999) "Zur Ko-evolution von Wirtschaft und Recht in den varieties of capitalism" *Soziale Systeme* 5, 7 ff.; Luhmann, Niklas (1993) *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 118 ff., 239 ff.

[48] Herberg, Martin (2005) "Erzeugen multinationale Unternehmen ihr eigenes Umweltrecht? Bausteine zu einer Theorie transnationaler Regulative" In: Winter, Gerd (Hg.), Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsdirektinvestitionen, Baden-Baden: Nomos, 73 ff., 78.

[49] Im Anschluss an Stichweh, Rudolf (1994) *Wissenschaft, Universität, Professionen*. Frankfurt: Suhrkamp, 22.

[50] Zur neueren Diskussion des Rechtspluralismus Berman (Anm. 17), 325 ff.; Weisbrod, Carol (2002) *Emblems of Pluralism: Cultural Differences and the State*. Princeton: Princeton University Press, 5 f. und 68 f.; Sinha, Surya P. (1995) "Legal Polycentricity" In: Petersen, Hanne und Zahle, Henrik (Hg.), *Legal Polycentricity: Consequences of Pluralism in Law* Aldershot: Dartmouth, 31 ff. und die übrigen Beiträge in diesem Band; ferner: Berman, Harold (1994-1995) "World Law" *Fordham International Law Journal* 18, 1617 ff.; Engel Merry, Sally (1988) "Legal Pluralism" *Law and Society Review* 22, 869 ff.

bezieht, sei es durch innerstaatliche Rechtsquellen, sei es von den offiziell anerkannten Rechtsquellen des Völkerrechts.[51] Hier stößt man auf eine weitere dramatische Auswirkung der Gesellschaftsfragmentierung auf das Recht. Sie erzwingt eine Ausweitung des Rechtsbegriffs über die Rechtsquellen des nationalstaatlichen wie des internationalen Rechts hinaus und zugleich eine Reformulierung des Regime-Begriffs. Wie Berman formuliert, ist es eine der noch ungelösten zentralen Zukunftsaufgaben des internationalen Rechts: „recognizing and evaluating non-state jurisdictional assertions that bind sub-, supra-, or transnational communities. Such non-state jurisdictional assertions include a wide range of entities, from official transnational and international regulatory and adjudicative bodies, to non-governmental quasi-legal tribunals, to private standard-setting or regulatory organizations."[52] Die „transnational communities", also die autonomen Gesellschaftsfragmente Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie, Massenmedien, Medizin, Erziehung, Transport, entwickeln einen enormen Normenbedarf, der aber nicht von nationalstaatlichen und zwischenstaatlichen Institutionen gedeckt wird. Stattdessen befriedigen sie im unmittelbaren Durchgriff auf das Recht diesen Bedarf selbst. Zunehmend setzen globale gesellschaftlich Regimes selbst materielles Recht.[53] Sie verfügen über eigene Rechtsquellen außerhalb staatszentrierter Rechtssetzung, außerhalb von nationaler Gesetzgebung und internationalen Staatenverträgen.[54]

Ob solche Normordnungen transnationaler Entitäten, die ohne staatliche Hilfe zustande gekommen sind, genuinen Rechtscharakter haben, ist freilich außerordentlich umstritten. Die Argumente, die dafür sprechen, hier nicht bloß von private ordering, sondern von Recht im technischen Sinne zu sprechen, sollen hier nicht ein weiteres Mal vorgestellt werden.[55] Es muß an dieser Stelle genügen, das Kriterium zu kennzeichnen, das für ihren Rechtscharakter verantwortlich ist. Entgegen manchen rechtssoziologischen oder ökonomischen Formulierungen ist nicht jede soziale Normierung oder jedes private ordering schon Recht. Die Gleichgültigkeit gegenüber dem proprium des Rechts, die sich soziologische Theorien des Rechtspluralismus bzw. Ökonomische Theorien des private ordering leisten zu können glauben, wäre für rechtssoziologische oder gar rechtsdogmatische Analysen, die sich um die Eigenrationalität und Eigennormativität von Recht

---

[51] Dieser etatistischen Sicht bleibt Reuter, Dieter (1996) "Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts" *Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 1 ff., immer noch verhaftet, auch wenn er jedenfalls für den internationalen Bereich nach neuen rechtspluralistischen Lösungen sucht.

[52] Berman (Anm. 17), 235; siehe auch Aleinikoff, T. Alexander (2000) "Sovereignty Studies in Constitutional Law: A Comment" *Constitutional Commentary* 17, 197 ff., 201-02.

[53] Princen, Thomas und Finger, Mathias (1994), "Introduction" In: Princen, Thomas und Finger, Mathias (Hg.), *Environmental NGOs in World Politics: Linking the Local and the Global*. London: Routledge, 1 ff., 10; Shaw, Martin (1995) *Global Society and International Relations: Sociological Concepts and Political Perspectives*. Cambridge: Cambridge: Polity Press, 5-9; Darcy de Oliveira, Miguel und Tandon, Rajesh (1994) "An Emerging Global Civil Society" In: Darcy de Oliveira, Miguel und Tandon, Rajesh (Hg.), *Citizens Strengthening Global Civil Society* Washington, D.C.: Civicus, 1 ff.; Wapner, Paul (1995) "Politics Beyond the State: Environmental Activism and World Civic Politics" *World Politics* 47, 311 ff., 312-13.

[54] Young, Oran (1994) *International Governance. Protecting the Environment in a Stateless Society.* Ithaca: Cornell University Press, 184 ff.; Teubner (1996a), 255 ff.

[55] Dazu eingehend Teubner, Gunther (1996) "Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus" *Rechtshistorisches Journal* 255 ff.; Fischer-Lescano, Andreas (2005) *Globalverfassung: Die Geltungsbegründung der Menschenrechte* . Weilerswist: Velbrück, 3. Kapitel.

kümmern müssen, fatal.[56] Selbst die Anwendung des binären Codes Recht/Unrecht bei der Beurteilung von Verhalten – dies ist, um Missverständnissen gegenüber dem systemtheoretischen Rechtsbegriff vorzubeugen, ausdrücklich zu betonen - reicht nicht aus. Entscheidend ist die Institutionalisierung von Prozessen sekundärer Normierung. Das erinnert an Herbert Harts Definition des Rechts als Einheit primärer und sekundärer Normen,[57] geht aber darüber hinaus, dass es dessen Strukturorientierung durch eine Operationsorientierung ersetzt. Erst wenn Einrichtungen geschaffen sind, die die Beobachtungen erster Ordnung nach dem Code Recht/Unrecht systematisch einer Beobachtung zweiter Ordnung nach dem Rechtscode unterziehen, darf von der Existenz eines autonomen Rechts, ob mit oder ohne Staat, gesprochen werden. Von einem „global law without the state" ist also nicht schon dann auszugehen, wenn nicht-staatliche Institutionen über Verhalten normativ nach dem binären Rechtscode entscheiden, sondern erst, wenn zugleich Prozesse institutionalisiert sind, die diese Beurteilungsoperationen ihrerseits bindenden Entscheidungen nach dem binären Rechtscode unterwerfen. Dann macht es Sinn, den Begriff eines transnationalen Rechts außerhalb des staatlichen Rechts folgendermaßen zu definieren: „*Transnationales Recht* bezeichnet eine dritte Kategorie von autonomen Rechtssystemen jenseits der traditionellen Kategorien des staatlichen nationalen und internationalen Rechts. Transnationales Recht wird durch die Rechtsschöpfungskräfte einer globalen Zivilgesellschaft geschaffen und entwickelt, es ist auf allgemeine Rechtsprinzipien und deren Konkretisierung in gesellschaftlicher Praxis (Übung) gegründet, seine Anwendung, Interpretation und Fortbildung obliegt – jedenfalls vornehmlich – privaten Anbietern alternativer Streitschlichtungsmechanismen, und eine Kodifikation findet – wenn überhaupt – in Form von allgemeinen Prinzipien- und Regelkatalogen, standardisierten Vertragsformularen oder Verhaltenskodizes statt, die von privaten Normierungsinstitutionen aufgestellt werden."[58]

Prominenteste autonome Rechtsregimes sind heute die lex mercatoria der internationalen Wirtschaft und die lex digitalis des Internet.[59] Beide genügen den

---

[56] Extrem unsensibel gegenüber rechtsspezifischen Merkmalen ist etwa Griffiths, John (1986) "What is Legal Pluralism?" *Journal of Legal Pluralism* 24, 1 ff., in seiner Beschreibung des Rechtspluralismus als Vielzahl von Systemen of „social control". Zur Indifferenz ökonomischer Analysen des private ordering etwa neuerdings Aviram, Amitai (2003) "A Network Effects Analysis of Private Ordering, Berkeley Olin Program in Law & Economics" *Berkeley Program in Law and Economics Working Paper Series (80/2003)*, abrufbar unter: http://repositories.cdlib.org/blewp/, 5 ff.

[57] Zum parallelen Versuch Hans Kelsens, das Gewohnheitsrecht direkt unter die Grundnorm zu ziehen: Fischer-Lescano, Andreas (2005) "Monismus, Dualismus? – Pluralismus. Selbstbestimmung des Weltrechts bei Hans Kelsen und Niklas Luhmann" In: Brunkhorst, Hauke (Hg.), *Völkerrechtspolitik. Hans Kelsens Staatsverständnis* Baden-Baden: Nomos, i.E.

[58] Calliess, Gralf (2004) "Transnationales Verbrauchervertragsrecht" *Rabels Zeitschrift* 68, 244 ff., 254 f.; zur Begriffsgeschichte des transnationalen Rechts, die bei Philip Jessup (Jessup, Philip (1956) *Transnational Law*. New Haven: Yale University Press) ansetzen muss, und einer eigenen Systematisierung siehe: Koh, Harald Hongju (1996) "Transnational Legal Process" *Nebraska Law Review* 75, 181 ff.

[59] Zur lex mercatoria statt aller: McConnaughay, Philip J. (2001) "Rethinking the Role of Law and Contracts in East-West Commercial Relationships" *Virginia Journal of International Law* 41, 427 ff., 473; Maniruzzaman, Abul (1999) "The Lex Mercatoria and International Contracts: A Challenge for International Commercial Arbitration?" *American University International Law Review* 14, 657 ff., 672-74; Friedman, Lawrence M. (2001) "Erewhon: The Coming Global Legal Order" *Stanford Journal of International Law* 37, 347 ff., 356; zur lex digitalis: Perritt, Henry H. (2000) "Dispute Resolution in Cyberspace: Demand for New Forms of ADR" *Ohio State Journal on Dispute Resolution* 15, 675 ff., 691-92; zur lex sportiva: Becker, Florian und Lehmkuhl, Dirk (2004) "Multiple Strukturen der

Bedingungen der technischen Definition als eigenständige transnationale Rechtssysteme, weil sie im Gegensatz zu nationalstaatlichen oder völkerrechtlichen Rechtsquellen über eigenständige Rechtsbildungsmechanismen verfügen. In beiden Fällen handelt es sich um ein nicht-staatliches und anationales Regelanwendungssystem, das eigene sekundäre Normierungen enthält. Die lex mercatoria stützt sich in ihrem Geltungsanspruch auf eigenständige Sekundärnormierungen, die den Geltungsanspruch von anationalen Verträgen, Handelsbräuche, Allgemeine Geschäftsbedingungen, restatements of law (Unidroit-Prinzipien des Internationalen Handelsrechts, Lando-Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts) und die von den Schiedsgerichten ergangenen Entscheidungen normieren. Ähnlich stützt sich die lex digitalis auf Sekundärnormierungen für privatautonome Akte der Internet-Nutzer, die expliziten Regeln der UDRP, der Rules for Uniform Dispute Resolution Policy, wie auch der jeweiligen Supplemental Rules der von ICANN-akkreditierten Dispute Resolution Providers und zuletzt die Entscheidungen der ICANN-Panels. Aber hier wären noch unzählige andere private oder privat-öffentliche Regulierungsinstanzen und Schiedsgerichte zu nennen, die autonomes Recht mit globalem Geltungsanspruch setzen.[60]

Die Alternative zu monoperspektivischen Annahmen heißt also „postnationale Formationen“. In den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen bilden sich eigene Anschlusszusammenhänge und eigene Kopplungen von Recht und gesellschaftlicher Umwelt heraus: „These formations are now organized around principles of finance, recruitment, coordination, communication, and reproduction that are fundamentally postnational and not just multinational or international.“[61] Die differentia specifica gegenüber den klassischen politisch-regulatorischen Regimes besteht darin, daß solche „Privatregimes“ Ergebnisse der Selbst-Juridifizierung höchst unterschiedlicher Gesellschaftsfragmente sind. Mit dem Begriff der postnationalen Formationen wird der zu eng an Politikprozesse anknüpfende Regime-Begriff so weit generalisiert, dass er erfassen kann, wie autonome Gesellschaftsbereiche der unterschiedlichsten Art konfligierende Rechtsnormen produzieren. Damit wird der Bereich der Regime-Kollisionen immens ausgeweitet. Es geht nicht mehr nur um policy-Konflikte, die zwischen verschiedenen regulatorischen Regimes ausgetragen werden, die aber zugleich einer politischen Macht- oder Verhandlungslösung offen stehen. Sondern Regime-Kollisionen widerspiegeln vielfältige Konflikte zwischen gesellschaftlichen Systemrationalitäten.

5. Zentrum / Peripherien des globalen Rechts

Wenn solche „Privatregimes“ genuines Recht ohne Staatshilfe setzen, dann ist zugleich der Zusammenbruch der klassischen Rechtsnormhierarchien programmiert. Ließen sich die politischen regulatory regimes noch, wenn auch mit Mühe, in einer Normenhierarchie staatlich induzierten Rechtes unterbringen, die nach dem Vorgang

---

Regulierung: Ursachen, Konflikte und Lösungen am Fall des Leichtathleten Baumann" In: Hèritier, Adrienne, Stolleis, Michael und Scharpf, Fritz (Hg.), *European and International Regulation after the Nation State. Different Scopes and Multiple Levels* Baden-Baden: Nomos, 225 ff.

[60] Siehe auch Berman (Anm. 17), 369 f.

[61] Appadurai, Arjun (1996) "Disjuncture and Difference in the Global Cultural Economy" In: Appadurai, Arjun (Hg.), *Modernity at Large: Cultural Dimensions of Globalization* Minneapolis: University of Minesota Press, 27 ff., 167; siehe auch Cutler, Claire A. (2003), *Private Power and Global Authority*, Cambridge: Cambridge University Press, 100 ff. und Winter, Gerd (2005), „Einführung“ In: Winter, Gerd (Hg.), *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen. Selbststeuerung und Recht bei Auslandsdirektinvestitionen*, Baden-Baden: Nomos, 3 ff., 19 ff.

Kelsens und Merkels als Stufenbau des Rechts von nationalen Rechtsakten, nationalem Gesetzesrecht, nationalem Verfassungsrecht und internationalen Recht, als dessen nächsthöhere Stufe ein internationales Verfassungsrecht durchaus zu denken wäre, konstruiert war, so bricht diese Hierarchie mit dem Auftreten autonomer nicht-staatlicher Regimes zusammen.[62] Eine weitere Umstellung des Rechtsdenkens wird dadurch erforderlich. Was aber tritt an die Stelle einer Rechtsnormenhierarchie? - Die Differenz Zentrum/Peripherie.[63] Während im Zentrum des Rechts die Gerichte stehen, setzt sich die Peripherie der autonomen Rechtsregimes aus politischen, ökonomischen, organisationalen, religiösen, Ordnungen zusammen, die an der Grenze des Rechts zu autonomen Gesellschaftssektoren stehen, dennoch aber integraler Bestandteil des Rechtssystems selbst sind. Wieder ist es die Fragmentierung der Weltgesellschaft, die neue Bruchlinien – nun zwischen dem Rechtszentrum, der Rechtsperipherie und den gesellschaftlichen Umwelten des Rechts - erzeugt. An den Kontaktstellen der Rechtsperipherie zu den autonomen Gesellschaftssektoren, formieren sich plurale Rechtsbildungsmechanismen – standardisierte Verträge, Vereinbarungen professioneller Verbände, Routinen formaler Organisation, technische und wissenschaftliche Standardisierungen, habituelle Normalisierungen, informelle Konsense von NGOs, Medien und gesellschaftlichen Öffentlichkeiten. Wegen ihrer eigenständigen sekundären Normen, die sich von denen Normen des nationalen Rechts wie des Völkerrechts grundlegend unterscheiden, bilden diese Regimes, nach der Formulierung des IGH in der Teheran Hostage-Entscheidung, genuine self-contained regimes.[64] Die technische Definition, in der die Rechtsfigur „Regimes“ derzeit in der ILC verhandelt wird, hat Martti Koskenniemi in diesem Sinne formuliert: „A regime is a union of rules laying down particular rights, duties and powers and rules having to do with the administration of such rules, including in particular rules for reacting to breaches. When such a regime seeks precedence in regard to the general law, we have a ‘self-contained regime’, a special case of lex specialis.“[65]

Da sie strukturell an die Eigenlogik des jeweiligen Gesellschaftssektors gekoppelt sind, reproduzieren die Regimes innerhalb des Rechts, wenn auch in anderer Form, zwangsläufig die Strukturkonflikte zwischen den Funktionssystemen. Das gilt nicht nur für die von der ILC verhandelten Fälle mit Bezug zum völkerrechtlichen Regelwerk, sondern insbesondere auch für Rechtsnormen die im Verhältnis zu anderen Funktionssystemen der Weltgesellschaft gebildet werden. Die Standardverträge der lex mercatoria widerspiegeln die wirtschaftliche Rationalität der Weltmärkte und kollidieren unter anderen mit den Normierungen der WHO, die der

---

[62] Teubner, Gunther (2000) "Des Königs viele Leiber: Die Selbstdekonstruktion des Rechts" In: Brunkhorst, Hauke und Kettner, Matthias (Hg.), *Globalisierung und Demokratie: Wirtschaft, Recht, Medien* Frankfurt: Suhrkamp, 240 ff.

[63] Luhmann (Anm. 31), 321 ff.; Teubner, Gunther (1989) *Recht als autopoietisches System*. Frankfurt: Suhrkamp, 36 ff.

[64] Hierzu: IGH, Diplomatic and Consular Staff Fall, ICJ Rep. 1980, 1 (40), Ziff. 86; Simma, Bruno (1985) "Self-Contained Regimes" *Netherlands Yearbook of International Law* 16, 111 ff.; siehe auch den Bericht von Martti Koskenniemi, Vorsitzender der ILC Study Group zur Fragmentierung, ILC(LVI)/SG/FIL/CRD.1/Add.1, 5/4/2004, Ziff. 105 ff.; siehe ferner Marschik, Axel (1998) "Too Much Order? The Impact of Special Secondary Norms on the Unity and Efficacy of the International Legal System" *European Journal of International Law* 9, 212 ff.; siehe auch die Vernetzung des BVerfG mit der Entscheidung des IGH: „Die Regeln des Diplomatenrechts stellen deshalb eine in sich geschlossene Ordnung, ein so genanntes self-contained regime dar" (BVerfGE 96, 68 (84) = NJW 1998, 50).

[65] Koskenniemi (Anm. 7), 9.

Rationalität der Gesundheitssystems verpflichtet sind. Die lex constructionis der weltweit organisierten Ingenieursverbände kollidiert mit dem Umweltvölkerrecht. In den dem Appellate Body der WTO vorgelegten Fällen kollidieren häufig Menschenrechtsregime, Umweltregime, Wirtschaftsrechte.[66] Friedensvölkerrecht und das dort normierte Gewaltverbot treffen nicht immer spannungsfrei auf das Menschenrechtsregime,[67] gleiches gilt für humanitäres Völkerrecht und Umweltregime,[68] allgemeine Menschenrechte und Umweltrechte.[69] Ja, die gesellschaftlichen Rationalitätenkonflikte haben eine solche Wucht, dass sie sogar ins von den Gerichten gebildete Zentrum des globalen Rechts durchschlagen. Dort verhindern sie von vornherein die hierarchische Vereinheitlichung der Regime-Tribunale ebenso wie die begrifflich-dogmatische Rechtseinheit der globalen Regimes. Während noch die Gerichte der entwickelten Nationalstaaten durch die Schaffung von Instanzenzügen und insbesondere von Verfassungsgerichten ihre Rechtseinheit garantieren konnten, sind die global proliferierten Gerichte, Tribunale, panels und Schiedsgerichte in ihrer Organisation und in ihrem Selbstverständnis ihrem spezialisierten Regime in der Rechtsperipherie so eng verbunden, daß sie mit Notwendigkeit die allseits kritisierte Fragmentierung des globalen Rechts erzeugen. Diese neuen Konflikte sind Folge einer „Polykontexturalisierung“ der Rechtsfunktion. Sie werden von unterschiedlichen internen Umwelten des Rechtssystems erzeugt, die ihrerseits von unterschiedlichen Paradigmen der Ordnungsbildung der Gesellschaft abhängig sind.[70]

---

[66] Eine Fülle von Literatur widmet sich diesen Kollisionslagen. Besonders pointiert: Pauwelyn, Joost (2001) "The Role of Public International Law in the WTO: How Far Can We Go?" *American Journal of International Law* 95, 535 ff.; Böckenförde, Markus (2003) "Zwischen Sein und Wollen - Über den Einfluss umweltvölkerrechtlicher Verträge im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens" *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, 971 ff.; Durner, Wolfgang (2001) *Common Goods. Statusprinzipien von Umweltgütern im Völkerrecht*. Baden-Baden: Nomos, 269 ff.; siehe auch Marceau, Gabrielle (2001) "Conflicts of Norms and Conflicts of Jurisdictions. The Relationship between the WTO Agreement and MEAS and other Treaties" *Journal of World Trade* 35, 1081 ff.; zur Kollision von TRIPS und CBD: Bodeker, Gerard (2003) "Traditional Medical Knowledge, Intellectual Property Rights, and Benefit Sharing" *Cardozo Journal of International and Comparative Law* 11, 785 ff.; Falkner, Robert (2003) "Private Environmental Governance and International Relations: Exploring the Links" *Global Environmental Politics* 3, 72 ff.; siehe auch die Consultative Opinion des International Court of Environmental Conciliation and Arbitration (EAS - OC 8/2003) on the „Compatibility Between Certain Provisions of the Convention on Biological Diversity and the Agreement on Trade related Aspects of Intellectual Property Rights as to the Protection of Traditional Knowledge" (Berichterstatter: Michael Bothe), abrufbar unter: http://iceac.sarenet.es.

[67] Zur humanitären Intervention siehe statt aller: Koskenniemi, Martti (1995) "The Police in the Temple: Order, Justice and the UN: A Dialectical View" *European Journal of International Law* 6, 325 ff.; Simma, Bruno (1999) "NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects" *European Journal of International Law* 10, 1 ff. Cassese, Antonio (1999) "Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?" *European Journal of International Law* 10, 23 ff.

[68] Vöneky, Silja (2001) *Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten*. Band 145. Wien, New York: Springer, 133 ff.; zu weiteren Regime-Pluralismen im Bereich des Menschenrechtsschutzes: Bothe, Michael (2004) "The Historical Evolution of International Humanitarian Law, International Human Rights Law, Refugee Law and International Criminal Law" In: Fischer, Horst, Froissart, Ulrike, Heintschel von Heinegg, Wolf und Raap, Christian (Hg.), *Krisensicherung und Humanitärer Schutz - Crisis Management and Humanitarian Protection – Festschrift für Dieter Fleck* Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 37 ff.

[69] Hanschel, Dirk (2000) *Environment and Human Rights - Cooperative Means of Regime Implementation. Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Nr. 29, 2000*, 1 ff.

[70] Ladeur, Karl-Heinz (1992) *Postmoderne Rechtstheorie: Selbstreferenz - Selbstorganisation - Prozeduralisierung*. Berlin: Duncker & Humblot, 159 f.

6. Auto-constitutional regimes

Eine letzte Steigerung erhalten die Rechtskollisionen durch die konstitutionelle Verfestigung der Regimes. Wieder ist es die Fragmentierung der Weltgesellschaft, die ein Umdenken, diesmal von verfassungstheoretischen Annahmen veranlasst. Die Positivierung von konstitutionellen Normen verlagert sich auf der globalen Ebene vom politischen System auf unterschiedliche gesellschaftliche Sektoren, die parallel zu politischen Verfassungsnormen zivilgesellschaftliche Verfassungsnormen erzeugen.[71] Nach dem Konzept eines konstitutionellen Pluralismus kann man von einer Verfassung eines Gemeinwesens außerhalb der Nationalstaaten sprechen, wenn folgende Bedingungen gegeben sind: „(i) the development of an explicit constitutional discourse and constitutional self-consciousness; (ii) a claim to foundational legal authority, or sovereignty, whereas sovereignty is not viewed as absolute; (iii) the delineation of a sphere of competences; (iv) the existence of an organ internal to the polity with interpretative autonomy as regards the meaning and the scope of the competences; (v) the existence of an institutional structure to govern the polity; (vi) rights and obligations of citizenship, understood in a broad sense; (vii) specification of the terms of representation of the citizens in the polity."[72]

Die Begriffe „polity", „govern", „representation" dürfen freilich nicht im engen Sinne der institutionalisierten Politik verstanden werden, sondern meinen gerade auch „unpolitische" zivilgesellschaftliche Formationen, etwa in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Gesundheitswesen, Kunst oder Sport, in denen sich globale Konstitutionalisierungsprozesse abspielen.[73] In diesen Prozessen verfestigen sich self-contained regimes zu auto-constitutional regimes. Wie schon gesagt sind self-

---

[71] Zum Konzept des societal constitutionalism in sozialtheoretischer Sicht: Sciulli, David (1992) *Theory of Societal Constitutionalism*. Cambridge: Cambridge University Press, 21 ff.; Sciulli, David (2001) *Corporate Power in Civil Society: An Application of Societal Constitutionalism*. New York: New York University Press, 131 ff.; zum pluralistischen Konstitutionalismus Walker, Neil (2002) "The Idea of Constitutional Pluralism" *Modern Law Review* 65, 317 ff.; Walter (2001), 170 ff.; Fischer-Lescano, Andreas (2005) "Luhmanns Staat und der transnationale Konstitutionalismus" In: Neves, Marcelo und Voigt, Rüdiger (Hg.), *Luhmanns Staatstheorie* Baden-Baden: Nomos, i.E.; Teubner, Gunther (2003) "Globale Zivilverfassungen? Alternativen zum staatszentrierten Konstitutionalismus" *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, 1 ff.; Brunkhorst, Hauke (2002) *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 203 ff.; Calliess (Anm. 31), 185 ff.; Cottier, Thomas und Hertig, Maya (2003) "The Prospects of 21st Century Constitutionalism" *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 7, 261 ff.; Schepel, Harm (2004) "Constituting Private Governance Regimes: Standards Bodies in American Law" In: Joerges, Christian und Teubner, Gunther (Hg.), *Constitutionalism and Transnational Governance* Oxford: Hart Publishing, 161 ff.; In Bezug auf die globale Wirtschaftsverfassung: Cass, Deborah Z. (2001) "The 'Constitutionalization' of International Trade Law: Judicial Norm-Generation as the Engine of Constitutional Development in International Trade" *European Journal of International Law* 12, 39 ff., 40 f.; Lange, Roel de (1995), "Divergence, Fragmentation, and Pluralism. Notes on Polycentricity and Unity in Law", In: Petersen, Hanne und Zahle, Henrik (1995) *Legal Polycentricity: Consequences of Pluralism in Law*. Aldershot: Dartmouth, 103 ff., 112 ff.

[72] Walker, Neil (2001) "The EU and the WTO: Constitutionalism in a New Key" In: Burca, Grainne de und Scott, Joanne (Hg.), *The EU and the WTO. Legal and Constitutional Issues* London: Hart Publishing, 31 ff., 33.

[73] Dies wird besonders betont von Sciulli, *Corporate Power in Civil Society: An Application of Societal Constitutionalism* (Anm. 71), 21 ff.; Teubner (Anm. 71), 1 ff.; Brunkhorst (Anm. 71), 203 ff.; Fischer-Lescano (Anm. 71), i.E.; Joerges, Christian, Schepel, Harm und Vos, Ellen (1999) "The Law's Problems with the Insolvement of Non-Governmental Actors in Europe's Legislative Processes: The Case of Standardisation under the 'New Approach'" In: European University Institute (Hg.), *EUI Working Papers No. 99/9* San Domenico: Badia Fiesolana, 1 ff.; Scott & Wai (2004), 287 ff.

contained regimes dadurch definiert, dass sie nicht nur hochspezialisierte primäre Normen – materielle Sonderbereichsrechte – positivieren, sondern dass sie im Unterschied zu den generellen sekundären Normen des Völkerrechts eigenständige sekundäre Normierungen – prozedurale Normen über Rechtsbildung, Rechtserkenntnis und Rechtssanktionierung – herausbilden.[74] Solche reflexiven Normierungen sind jedoch ihrerseits noch keine konstitutionellen Normierungen im strengen Sinne. Dazu werden sie erst dann, wenn sie die genaue Parallele zu politischen Verfassungen, die nicht einfach als Positivierung höherer Rechtsnormen, sondern als strukturelle Kopplungen reflexiver Mechanismen des Rechts mit denen der Politik zu verstehen sind, herstellen.[75] Auto-constitutional regimes zeichnen sich dadurch aus, dass sie reflexive Prozesse des Rechts mit reflexiven Prozessen anderer Sozialbereiche, also gerade nicht nur der Politik, verknüpfen, mit anderen Worten: dass sie als intersystemische Kopplungsinstitutionen über sekundäre Rechtsnormierungen das Recht mit fundamentalen Rationalitätsprinzipien autonomer Sozialbereiche relationieren.

Erst wenn man diese verschiedenen Annahmen – polyzentrische Globalisierung, eigenständiges Weltrechtssysteme, dessen sektorielle Binnendifferenzierung, Etablierung politischer Regimes, Emergenz zivilgesellschaftlicher Regimes, Trennung von Zentrum und Peripherie des Weltrechts, Regime-Konstitutionalisierung - nachvollzieht, gewinnt man ein ausreichendes Verständnis der Rechtsfragmentierung. Durch seinen Bezug auf gesellschaftliche Widersprüche unterscheidet es sich von der Alltagssicht der Juristen, die nur durch das Fehlen einer Gerichtshierarchie bedingte Jurisdiktionskonflikte wahrnimmt, beträchtlich. Um es auf eine Formel zu bringen: *In der Fragmentierung des globalen Rechts wirken genuine Verfassungskonflikte, die letztlich - über autonome Rechtsregimes vermittelt – auf in der Weltgesellschaft institutionalisierte Rationalitätenkollisionen zurückzuführen sind.*

III. Punktuelle Vernetzungen kollidierender Regimes

Also: Lasciate ogni speranza. Jede Hoffnung auf eine hierarchisch-organisatorische oder eine begrifflich-dogmatische Einheit des internationalen Rechts dürfte damit vergeblich sein. Der Grund dafür liegt in der gesellschaftstheoretischen Einsicht, dass die Weltgesellschaft eine fragmentierte „Gesellschaft ohne Spitze und ohne Zentrum ist“.[76] Nach der Dezentrierung der Politik ist keine gesellschaftliche Instanz in Sicht, welche die Koordination der Gesellschaftsfragmente zu übernehmen in der Lage ist. Schon gar nicht kann das Recht diese Aufgabe übernehmen und sei es auch nur indirekt über eine Integration des fragmentierten Weltrechts. Realistisch gibt es nach dem Zusammenbruch der Rechtshierarchien nur noch Chancen für ein konsequent heterarchisches Recht - ein Recht, das sich darauf beschränkt, zwischen fragmentierten Teilrechtsordnungen einen losen Zusammenhang herzustellen.

Dieser Zusammenhang ist - dies ist unsere These - nur durch punktuelle Vernetzungen der Regimes herstellbar, welche die schon bestehenden faktischen Vernetzungen normativ verfestigen: rechtsextern die Vernetzung der

---

[74] Simma (Anm. 64), 111 ff.; Koskenniemi (Anm. 7), 1 ff.

[75] Luhmann, Niklas (1990) "Verfassung als evolutionäre Errungenschaft" *Rechtshistorisches Journal* 9, 176 ff.

[76] Luhmann, Niklas (1981) *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*. München: Olzog, 22.

Rechtsregimes mit einem gesellschaftlichen Autonomiebereich und rechtsintern die Vernetzung der gesellschaftlich vernetzten Rechtsregimes untereinander.

In der Tat werden zur Zeit Chancen und Risiken der Netzwerkbildung nicht nur zwischen politisch-regulatorischen Regimes, sondern auch zwischen Regime-„Gerichten" diskutiert.[77] Auffällig bei diesen neuartigen Versuchen, Erkenntnisse der Netzwerktheorie für die Beschreibung der Formierung transnationalen Rechts fruchtbar zu machen, ist jedoch, dass die Analysen meist auf die Bildung personaler Verflechtungen in den gerichtlichen Zentren des Rechts fokussiert sind.[78] Es eröffnen sich allerdings noch ganz andere Perspektiven, wenn das internationale Recht den Anschluss an neuere Entwicklungen der Netzwerktheorie findet. Denn dort werden nicht nur personelle Verflechtungen von Organisationen in ihren Chancen der Abstimmung von Organisationspolitiken untersucht, sondern es wird versucht, die eigentümlich paradoxe Handlungslogik, die unitas multiplex, von heterarchisch verknüpften Konfigurationen herauszuarbeiten.[79] Vernetzungen sind punktuell wirkende Gegeninstitutionen zur Ausdifferenzierung von autonomen Systemen. Netzwerke bilden „hochunwahrscheinliche Reproduktionszusammenhänge heterogener Elemente."[80] Sie erfüllen die Funktion der Abstimmung zwischen autonomen Funktionssystemen[81], zwischen formalen Organisationen[82] oder, wie in unserem Falle, zwischen autonomen Regimes. Sie dienen der grenzüberschreitenden Verknüpfung von autonomen Handlungslogiken.[83] Der gesellschaftliche Großtrend zur "Netzwerkgesellschaft"[84] beschreibt säkulare

---

[77] Slaughter, Anne-Marie (2003) "A Global Community of Courts" *Harvard International Law Journal* 44, 191 ff.; Burke-White, William (2003) "Toward a System of International Criminal Law Enforcement" *Michigan Journal of International Law* 24, 1 ff.; Helfer, Laurence und Slaughter, Anne-Marie (1997) "Toward a Theory of Effective Supranational Adjudication" *Yale Law Journal* 107, 273 ff., 372; Slaughter, Anne-Marie (1997) "A Real New World Order" *Foreign Affairs* 76, 183 ff., 187.

[78] Slaughter, Anne-Marie (2004) *A New World Order*. Princeton: Princeton University Press, 12 ff.

[79] Zur Netzwerkgesellschaft: Mayntz, Renate (1992) "Interessenverbände und Gemeinwohl: Die Verbändestudie der Bertelsmann Stiftung" In: Mayntz, Renate (Hg.), *Verbände zwischen Mitgliederinteressen und Gemeinwohl* Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 11 ff.; Messner, Dirk (1995) *Die Netzwerkgesellschaft: Wirtschaftliche Entwicklung und internationale Wettbewerbsfähigkeit als Probleme gesellschaftlicher Steuerung*. Köln: Weltforum, 168 ff.; Powell, Walter (1996) "Weder Markt noch Hierarchie: Netzwerkartige Organisationsformen" In: Kenis, Patrick und Schneider, Volker (Hg.), *Organisation und Netzwerk. Institutionelle Steuerung in Wirtschaft und Politik* Frankfurt: Campus, 213 ff.; Castells, Manuel (2000) *The Rise of the Network Society: The Information Age: Economy, Society and Culture, Vol. 1*. Malden/Mass.: Blackwell, 77 ff.; Ladeur, Karl-Heinz (2000) *Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation*. Tübingen: Mohr & Siebeck, 204 ff.; Ladeur, Karl-Heinz (2001) "Die Regulierung von Selbstregulierung und die Herausbildung einer 'Logik der Netzwerke'" *Die Verwaltung. Beiheft 4*, 59 ff., 62 ff.

[80] Baecker, Dirk (2002) *Organisation und Gesellschaft*. Witten-Herdecke: Universität, 14.

[81] Willke, Helmut (1992) *Ironie des Staates: Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp, 183 f.; Luhmann (Anm. 22), 788; Brodocz, André (1996) "Strukturelle Kopplung durch Verbände" *Soziale Systeme* 2, 361 ff., 366 ff.

[82] Kämper, Eckard & Schmidt, Johannes F. K. (1999) "Netzwerke als strukturelle Kopplung: Systemtheoretische Überlegungen zum Netzwerkbegriff" In: Weyer, Johannes (Hg.), *Soziale Netzwerke: Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung* München: Oldenbourg, 211 ff., 227 ff.

[83] Vgl. den Begriff der „fraktalen Integration" durch „Kontrolle von Differenzen" im „Empire" bei Hardt, Michael und Negri, Antonio (2000) *Empire*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 325 ff.

[84] Castells, Manuel (2000) *The Rise of the Network Society*. Oxford: Basil Blackwell, 77 ff.; Ladeur (2000a), 204 ff.; Mayntz, Renate (1992) "Modernisierung und die Logik von interorganisatorischen Netzwerken" *Journal für Sozialforschung* 32, 19 ff., 41.

Wandlungstendenzen von hierarchischer zu heterarchischer Koordination in den verschiedensten Bereichen. Staatliches Handeln wandelt sich tendenziell sowohl im Bereich der Innenpolitik als auch in internationalen Beziehungen von Hierarchie in heterarchische Verhandlungen.[85] Im Globalisierungsprozess spielen Netzwerke als transnationale Kooperationsform nicht nur im zwischenstaatlichen Bereich, sondern auch im Bereich gesellschaftlicher Organisationen eine besonders wichtige Rolle.[86]

In solchen spontanen Vernetzungsordnungen "wird die Dauerhaftigkeit des Beziehungszusammenhangs […] jenseits bipolarer Bestimmungen hervorgebracht."[87] "Jenseits" bipolarer Bestimmungen - darauf kommt es in unserem Zusammenhang an. Bestimmte soziale Koordinationsmechanismen nicht-hierarchischer Natur - wechselseitige Beobachtung, antizipatorische Anpassung, Kooperation, Vertrauen, Selbstverpflichtung, Verlässlichkeit, Verhandlungen, dauerhafter Beziehungszusammenhang[88] – bilden die übergreifende Ordnung der Regime-Vernetzung.

Abstrakt lassen sich in dieser Perspektive drei Leitlinien einer heterarchischen Vernetzung der Rechtsregimes vorgeben:

1. Bloße normative Kompatibilität von autonomen Rechtsordnungen statt voller hierarchischer Einheit des Rechts
2. Rechtsbildung durch wechselseitige Irritation, Beobachtung und Reflexion autonomer Teilrechtsordnungen
3. Dezentrale Kollisionsbewältigung als Methode des Rechts.[89]

Wenn in dieser Weise Hierarchiedenken systematisch durch Netzwerklogik ersetzt wird, dann heißt dies nicht einfach, faktische Entwicklungen zu Vernetzungen globaler Regimes zu registrieren und zu akzeptieren. Das hieße letztlich, die demokratietheoretischen Defizite der bestehenden aristokratischen Netzwerke der disaggregierten etatistischen Einheiten, auf deren „Vernetzung" sich die aktuellen völkerrechtlichen Netzwerktheoreme konzentrieren, hinzunehmen. Statt eines rein deskriptiven Beobachtens der Beobachter ist daher mit Philip Allott zu konstatieren, dass eine personal und organisational zentrierte Netzwerktheorie zwar möglicherweise die aktuelle Praxis globaler Eliten plausibel rekapitulieren kann, dass man allerdings mit der unkritischen Übernahme des transnationalen Anspruchs der

---

[85] Dazu eindringlich Scharpf, Fritz W. (1991) "Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des Zwanzigsten Jahrhunderts" *Politische Vierteljahresschrift* 32, 621 ff.; Willke, Helmut (1997) *Supervision des Staates*. Frankfurt: Suhrkamp, 136 ff.; Brunkhorst, Hauke (1999) "Heterarchie und Demokratie" In: Brunkhorst, Hauke und Niesen, Peter (Hg.), *Das Recht der Republik* 373 ff., 384 ff.

[86] Dazu die Beiträge in dem Sammelband Altvater, Elmar, Brunnengräber, Achim, Haake, Markus und Walk, Heike (Hg.) (1997) *Vernetzt und Verstrickt: Nicht-Regierungs-Organisationen als gesellschaftliche Produktivkraft*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

[87] Windeler, Arnold (2001) *Unternehmungsnetzwerke: Konstitution und Strukturation*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 240.

[88] Eine Diskussion der Mechanismen und der Wirkungen von solchen nicht-marktlichen spontanen Ordnungen bei Windeler (2001), 240 ff.; Sydow, Jörg und Windeler, Arnold, (2000) "Steuerung von und in Netzwerken" In: Sydow, Jörg und Windeler, Arnold, (Hg.), *Steuerung von Netzwerken: Konzepte und Praktiken* Opladen: Westdeutscher Verlag, 1 ff., 12 ff.; Gordon (1994), 459.

[89] Ein paralleles Programm verfolgen für die Normkollisionen europäischen Mehrebenenkontext Amstutz (Anm. 34), 216 f.; Joerges, Christian (1997) "The Impact of European Integration on Private Law: Reductionist Perceptions, True Conflicts and a New Constitutional Perspective" *European Law Journal* 3, 378 ff.

Entscheidungsträger nur zur Rechtfertigung eines zweifelhaften Projektes beitrüge.[90] Statt Deskription ist ein normatives Konzept der Vernetzung gefragt, das als Kompensation von Kollisionen in die Selbstbeschreibungen des Rechts einzubauen ist. Ein solches normatives Konzept wird sich den großen Vorteil von Vernetzungen zunutzemachen, der in der Praxis und der sie begleitenden Wissenschaft darin gesehen wird, dass sie den beteiligten Institutionen erlauben, ihre Entscheidungsressourcen zu bündeln, ihre Kapazitäten, ihr Leistungsspektrum zu erweitern und flexibler zu agieren als dies bei unkoordiniertem Entscheidungen einerseits oder bei vertikaler und hierarchischer Koordinierung andererseits der Fall wäre.[91] Besonders positive "Netzwerkeffekte" sind hier ins Zentrum der Aufmerksamkeit getreten, weil eine produktive Koordination dadurch ausgelöst wird, dass in Netzwerken eine potentiell allseitige Relationierung der Netzpartner stattfindet.[92] Dies sind schon gute Gründe, die Vernetzung von globalen Regimes auch mit Mitteln des internationalen Rechts abzusichern.

An den inter-institutionellen Netzwerken wird besonders deutlich, dass "die juristische Verarbeitung mehrpoliger und organisatorischer Rechtsverhältnisse nicht mehr mit hergebrachten Individualperspektiven auskommt."[93] Stattdessen sollte das Recht Koordinationsformen der globalen Regimes mit der eigenen Begrifflichkeit nachkonstruieren, aber auch eigene Verfahren "erfinden", die über die Vernetzung vielfältige Betroffenheiten sichtbar und hörbar machen. Gesucht sind also in letzter Instanz Rechtsformen einer Autonomie von eigenständigen Regimes, die zugleich auf andere Interessen und besonders auf Gemeinwohl reflektiert und die gleichzeitig Vernetzung durch Beteiligungsrechte effektuiert.[94]

IV. Juridische Heterarchien: Abschied von der Rechtseinheit

Was bedeuten dies für ein neues Selbstverständnis des Rechts angesichts der Fragmentierung des transnationalen Rechts in autonome Regimes? Die Konsequenz heißt, hochgetriebene Ansprüche an den Umgang mit der Rechtsfragmentierung deutlich herunterzuschrauben, weil jene ihren Ursprung gar nicht im Recht, sondern in den gesellschaftlichen Umwelten hat. Das Recht ist nur ein

---

[90] Allott, Philip (2003) "The Emerging International Aristocracy " *New York University Journal of International Law and Politics* 35, 309 ff., 334.

[91] Hirsch-Kreinsen, Hartmut (2002) *Unternehmensnetzwerke - revisited*. Band 31, 107 f.; ausführlich Sydow, Jörg (1992) *Strategische Netzwerke: Evolution und Organisation*. Wiesbaden: Gabler, 80 ff.; 242 ff.; Zur empirischen Messung ihrer Effektivität und Effizienz: Provan, Keith G., Milward, H. Brinton (1995) "A Preliminary Theory of Interorganizational Network Effectiveness" *Administrative Science Quarterly* 40, 1 ff.

[92] Katz, Michael & Shapiro, Carl (1985) "Network Externalities, Competition, and Compatibility" *American Economic Review* 75, 424 ff.; Liebowitz, Stan J. und Margolis, Stephen E. (1994) "Network Externality: An Uncommon Tragedy" *Journal of Economic Perspectives, American Economic Association* 8, 133 ff., 135; Lemley, Mark A. und McGowan, David (1998) "Legal Implications of Network Economic Effects" *California law Review* 86, 479 ff., 531 ff.

[93] Zumbansen, Peer (2000) *Ordnungsmuster im modernen Wohlfahrtsstaat: Lernerfahrungen zwischen Staat, Gesellschaft und Vertrag*. Baden-Baden: Nomos, 269 m.w.N.

[94] Wiethölter, Rudolf (1988) "Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung: Fragen eines lesenden Recht-Fertigungslehrers" *Kritische Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 3, 1 ff., 21 ff.; zu Details einzelner Regimevernetzungsprozesse siehe Andreas Fischer-Lescano & Gunther Teubner (2005), *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, i.E.

Kollisionsmanagementinstrument unter vielen. Neben den rechtlichen (normativen) stehen ökonomische (utilitaristsiche), wissenschaftliche (informationelle) und politische Kollisionsmechanismen bereit, die Konflikte zu bearbeiten.[95] Wenn die Konflikte nicht zu Wissenschaft, Politik, Wirtschaft etc. abgegeben werden, wird man sich – statt über rechtsbegriffliche, normative und institutionelle Hierarchien die Einheit des internationalen Rechts herzustellen – darauf beschränken müssen, eine bloße Kompatibilität der Rechtsfragmente anzustreben.[96] Anstelle einer illusorischen Integration der differenzierten Weltgesellschaft kann das Recht allenfalls Schadensbegrenzung leisten. Denn mit Rechtsmitteln lassen sich die Widersprüche unterschiedlicher gesellschaftlicher Rationalitäten nicht versöhnen, bestenfalls kann das Recht – um eine treffende Kennzeichnung des internationalen Rechts zu variieren – als „gentle civilizer of social systems" wirken.[97] Die Widersprüche „sind nicht zu vermeiden, aber es ist in der Tat Aufgabe einer neuen Form der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung des Rechtssystems, unterschiedliche ‚Rechtsarenen' kompatibel zu halten und füreinander durchlässig zu machen."[98] Realistisch besteht nur die Chance, selbstzerstörerische Tendenzen der Rationalitätskollisionen durch ihre rechtliche „Formalisierung" einzudämmen. Denn wie kann das Recht mit den Rationalitätenkonflikten der Gesellschaft sinnvoll umgehen? Wenn es gut geht, wird es, wie in den Beispielen gezeigt, einen – begrenzten – Teil dieser Rationalitätskonflikte in die quaestio juris übersetzen und dadurch ein Forum für die friedliche Austragung zur Verfügung stellen. Aber selbst in diesem Fall ist das Recht nicht als übergeordnete Koordinationsinstanz tätig; es wäre schon viel, wenn es rechtsförmige Garantien wechselseitiger Autonomie gegen totalisierende Tendenzen und einseitige Überwältigungen der Gesellschaftsfragmente liefern könnte. Und gegenüber dem Gefährdungspotential gesellschaftlicher Fragmentierung wird sich das Recht auf die begrenzte Aufgabe zurückziehen müssen, Kompensationen für wechselseitige Schädigungen und Eindämmung von Schäden für die menschlichen und natürlichen Umwelten zu leisten.

---

[95] Dazu besonders Schramm Stokke, Olav (2001) *The Interplay of International Regimes: Putting Effectivness Theory into Work*. abrufbar unter: www.fni.no: The Fridtjof Nansen Institute. FINI Report 14/2001, 8 ff.

[96] So auch für das nationale Recht: Müller, Friedrich (1979), *Einheit der Verfassung*, Berlin: Duncker & Humblot, 225 ff.

[97] Koskenniemi, Martti (2002) *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*. Cambridge: Cambridge University Press, 494 ff.

[98] Ladeur (Anm. 70),159-160.